

# ZH\_OBERGERICHT UE170330 vom 22. Januar 2018

ZH Obergericht, 2018-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE170330](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE170330)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE170330 du 22 janvier 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT UE170330 del 22 gennaio 2018

## Erwägungen

### E. 1

Am 9. bzw. 19. September 2017 stellte A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige gegen B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1-5) wegen Urkundenfälschung (vgl. Urk. 7/1-2 und Urk. 7/3/1). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) verfügte am 26. Oktober 2017 die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung (Urk. 3/1 = Urk. 5 = Urk. 7/8).

### E. 2

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 7. November 2017 fristgerecht Beschwerde (Urk. 2).

### E. 3

Von der Staatsanwaltschaft wurden die Akten beigezogen (Urk. 6; Urk. 7). In Anwendung von Art. 390 Abs. 2 StPO wurde auf die Anordnung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft erwog in der Nichtanhandnahmeverfügung im Wesentlichen, eine Benachteiligungs- oder Vorteilsabsicht der Beschwerdegegner 1-5 sei nicht ersichtlich. Es sei darauf hinzuweisen, dass Arbeitszeugnisse üblicherweise am letzten Tag vom Arbeitgeber ausgestellt und dem ehemaligen Arbeitnehmer übergeben würden. Insbesondere für Arbeitnehmer, die eine neue Arbeitsstelle suchen müssten, sei ein Arbeitszeugnis hilfreicher, wenn dieses per Austrittsdatum erstellt werde und nicht einige Monate später. So lasse sich für die allfälligen neuen Arbeitgeber nämlich nicht erkennen, dass dieses unter Umständen vom Arbeitnehmer beanstandet und geändert worden sei. Dem Beschwerdeführer sei zuzustimmen, dass eine Rückdatierung – auch eines Arbeitszeugnisses – eine Urkundenfälschung darstellen könnte, es gelte hier jedoch eine Ausnahme vom Verbot der Rückdatierung, wenn sich diese durch gerichtliche Anordnung ergebe. Werde ein Arbeitszeugnis gerichtlich angefochten und stelle das Gericht nachträglich fest, dass tatsächlich falsche oder unvollständige Angaben enthalten seien, so könne das Gericht eine konkrete Rückdatierung anordnen. Damit solle

- 4 - der Arbeitnehmer nicht schlechter gestellt werden, als wenn er von Anfang an ein korrektes Arbeitszeugnis erhalten hätte. In diesem Fall müsse der Arbeitgeber die Rückdatierung ausnahmsweise auf gerichtliche Anordnung vornehmen. Sollte er dies zu Gunsten des Arbeitnehmers von sich aus vornehmen, könne auch darin kein strafrechtliches Verhalten gesehen werden (vgl. Urk. 5 S. 2).

#### E. 3.2

Der Beschwerdeführer wendet betreffend die Rückdatierung des Arbeitszeugnisses in seiner Beschwerdeschrift zusammengefasst ein, eine Rückdatierung um 18 Monate sei eindeutig rechtswidrig, weil es ein zu weit zurückliegendes Datum betreffe. Das geänderte Arbeitszeugnis wäre zumindest auf den 28. August 2013 (Datum der Hauptverhandlung) zu datieren gewesen und bereits die erste Version sei mangels Äusserung über Leistung und Verhalten nicht rechtsgültig gewesen. Mit dem falschen Arbeitszeugnis sei beabsichtigt gewesen, ihn mittels Mobbing beruflich zu vernichten (vgl. Urk. 2 S. 3, 5). Im Übrigen setzt er sich mit den diesbezüglichen Erwägungen der Staatsanwaltschaft nicht auseinander.

#### **E. 4**

Gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz ausreichend ist. Der Täter muss die Urkunde im Rechtsverkehr als echt verwenden (lassen) wollen. Weiterhin muss der Täter nach Ziff. 1 Abs. 1 die Absicht haben, durch den täuschenden Gebrauch der Urkunde im Rechtsverkehr entweder jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen (Schädigungsabsicht) oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Vorteilsabsicht), wobei Eventualabsicht ausreicht. Schädigungsabsicht ist gegeben, wenn der Täter plant, einem anderen durch die Verwendung der Urkunde einen Schaden am Vermögen oder einem sonstigen subjektiven Recht zuzufügen. Vorteilsabsicht ist gegeben, wenn der Täter plant, durch die Verwendung der Urkunde einen unrechtmässigen Vorteil für sich oder für einen Dritten zu erlangen. Vorteil ist

- 5 - jede Besserstellung (Stratenwerth/Wohlers, Handkommentar StGB, 3. Aufl., Bern 2013, Art. 251 N 6 f.).

#### **E. 5**

Die Erwägungen der Staatsanwaltschaft sind zutreffend. Zudem reichte der Beschwerdeführer den gemäss seinen Angaben am 28. August 2013 geschlossene Vergleich nicht ein und dieser findet sich auch nicht in den Akten. Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass die Rückdatierung des Arbeitszeugnisses entgegen einem gerichtlichen Entscheid bzw. eines Vergleichs vorgenommen worden sei, sondern bemängelt lediglich die Rückdatierung an sich bzw. behauptet, der besagte Vergleich sei nichtig. Das vom Beschwerdeführer beanstandete frühere Arbeitsverhältnis, die Gültigkeit des Vergleichs, der Inhalt des Arbeitszeugnisses und die restlichen damit zusammenhängenden Vorbringen des Beschwerdeführers, darin eingeschlossen der Vorwurf des Prozessbetrugs, bilden jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Bezüglich der Rückdatierung verhält es sich so, dass unabhängig davon, ob das Arbeitsgericht Zürich die Rückdatierung betreffend das Ausstellungsdatum des Arbeitszeugnisses angeordnet hat oder ob dies mit dem Vergleich so vereinbart wurde, nicht ersichtlich ist, inwiefern die Beschwerdegegner 1-5 dabei in Benachteiligungs- oder Vorteilsabsicht gehandelt haben könnten. Das Gleiche gilt, falls die Rückdatierung von den verantwortlichen Personen einseitig vorgenommen wurde. So kann sich eine Rückdatierung insbesondere dann aufdrängen, wenn ein Zeugnis erst aufgrund eines längeren Gerichtsverfahrens ausgestellt wird (vgl. dazu BSK OR I-Portmann/Rudolph, Art. 330a N 6). Genau dies ist vorliegend der Fall. Dem Beschwerdeführer wurde das

Arbeitszeugnis nach über einem Jahr und nach rechtlichen Auseinandersetzungen mit seinem ehemaligen Arbeitgeber erneut ausgestellt. Durch die Rückdatierung kann von allfälligen neuen Arbeitgebern nicht erahnt werden, dass der Beschwerdeführer ein früheres Arbeitszeugnis beanstandet hatte und geändert haben wollte, mithin eine mutmasslich erheblich schlechtere Beurteilung des Arbeitnehmers durch seinen vormaligen Arbeitgeber vorgelegen hatte. Die Rückdatierung des Arbeitszeugnisses gereicht dem Beschwerdeführer unter diesen Umständen einzig zu seinem Vorteil und es ist nicht ersichtlich, inwiefern er damit hätte gemobbt oder auf eine andere Weise schlechter gestellt werden können, geschweige denn, inwiefern dem früheren Arbeitgeber durch die Rückdatierung ein (unrechtmässiger) Vorteil erwachsen könnte.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten liegen mit der Staatsanwaltschaft keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdegegner 1-5 in Benachteiligungs- oder Vorteilsabsicht gehandelt haben könnten, weshalb es betreffend die Erfüllung des Straftatbestands der Urkundenfälschung bereits an dieser Voraussetzung mangelt. Entsprechend verfügte die Staatsanwaltschaft zu Recht die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 7**

Unter diesen Umständen erübrigt sich auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den restlichen Anträgen und Ausführungen des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 2 S. 2 f.) Sie haben mit dem konkreten Gegenstand der Urkundenfälschung nichts zu tun. Soweit er spezifische Auskünfte verlangt, ist er an die jeweils zuständige und mit dem konkreten Verfahren befasste Behörde zu verweisen. Von ihm der Urkundenfälschung beschuldigt wurden die Beschwerdegegner 1-5 und nicht der offenbar am arbeitsgerichtlichen Verfahren beteiligte H.\_\_\_\_\_, weshalb dieser von der Staatsanwaltschaft zu Recht auch nicht als Beschuldigter aufgeführt wurde. Betreffend Akteneinsicht im vorliegenden Verfahren kann eine solche nach telefonischer Vereinbarung vor Ort am Obergericht vorgenommen werden. III. 1. Der Beschwerdeführer liess ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren sowie um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands stellen. Die unentgeltliche Rechtspflege kann der Privatklägerschaft zur Durchsetzung ihrer Zivilansprüche bewilligt werden, sofern diese nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint und die Bestellung eines Rechtsbeistands zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft als erforderlich erscheint (Art. 136 Abs. 1 und 2 StPO). Da sich die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung ohne weiteres als unbegründet erweist, sind die Voraussetzungen der unentgeltlichen

- 7 - Rechtspflege bereits aus diesem Grund nicht gegeben. Das Gesuch ist deshalb ebenfalls abzuweisen. 2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf CHF 900.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO sowie § 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). 3. Den Beschwerdegegner 1-5 ist mangels erheblicher Umtriebe – auf das Einholen einer Stellungnahme wurde verzichtet – keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. Th. Meyer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.